

SPD – Fraktion im Rat der Gemeinde Sonsbeck

SPD – Fraktion , Schwarzbruch 12, 47665 Sonsbeck

Gemeinde Sonsbeck
Herrn Bürgermeister
Leo Giesbers
Herrenstr. 2
47665 Sonsbeck

A. 2

E 28.10.10

25.10.2010

1. In den Rat (09.11.2010)

Betr: Neubesetzung von Ausschusssitzen

Der Wegzug von Herrn Roland Dertinger , sachkundiger Bürger der SPD im Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur, macht eine Neubesetzung des Ausschusssitzes erforderlich.

Darüber hinaus werden weitere im Folgenden zu benennende Ausschusssitze und Stellvertreter neu besetzt.

1. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur

Mitglied: Lorenz, Helmut

2. Ausschuss für öffentl. Einrichtungen, Verkehr, öffentl. Sicherheit und Soziales

Mitglied: Rubach, Detlev

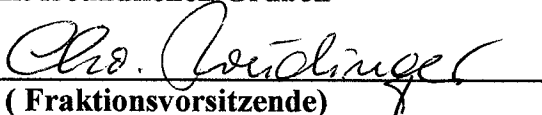
Stellvertreter: Braun, Bernhard

3. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Mitglied: Bull, Ursula

Stellvertreter: Rubach, Detlev

Mit freundlichen Grüßen


(Fraktionsvorsitzende)

Der Bürgermeister
-1.2/10 24 15/0 van-

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion
auf Umbesetzung von Ausschüssen (DS-Nr. 65/10)**

Herr Roland Dertinger, sachkundiger Bürger der SPD, ist nach Xanten verzogen. Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW müssen auch bei sachkundigen Bürgern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Rat gegeben sein. Nach dem Kommunalwahlgesetz ist die Wählbarkeit in den Rat u.a. am Wohnsitz gebunden. Herr Dertinger gehörte dem Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur an.

Die SPD-Fraktion hat das Ausscheiden von Herrn Dertinger zum Anlass genommen, die Mitgliedschaft sachkundiger Bürger in verschiedenen Ausschüssen neu zu regeln und einen entsprechenden Antrag auf Umbesetzung

- des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport und Kultur,
- des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales und
- des Ausschusses für Umwelt und Landwirt

gestellt.

Das Verfahren über die Besetzung eines freigewordenen Ausschusssitzes ist in § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW geregelt. Danach wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Ein einstimmiger Ratsbeschluss ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Ferner braucht der Ausschuss nicht aufgelöst und anschließend als ganzes neugewählt werden.

Der Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit gefasst. Dem Bürgermeister steht nach § 40 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW kein Stimmrecht zu.

Sonsbeck, 28.10.2010